



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(21. Tagung, Genf, 27. bis 31. August 2012)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:
Änderungen, die am 1. Januar 2015 in Kraft treten sollen

Vorschlag für Änderungen in Kapitel 1.15^{1, 2}

Mitteilung der Französischen Regierung

Zusammenfassung

Analytische Zusammenfassung: Vorschlag zur Aufnahme von Bestimmungen in der dem ADN beigefügten Verordnung zu Zwecken der Erneuerung und/oder der Aufrechterhaltung einer Klassifikationsgesellschaft in der Liste der zur Anerkennung empfohlenen Klassifikationsgesellschaften.

Zu ergreifende Maßnahme: Änderungen an Kapitel 1.15

Verbundene Dokumente:

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2012/27 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2010-2014 (ECE/TRANS/208, Par. 106; ECE/TRANS/2010/8, Tätigkeitsprogramm 02.7 b).

Einleitung

1. Das Kapitel 1.15 der dem ADN beigefügten Verordnung betreffend der Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften beinhaltet insbesondere einen Abschnitt 1.15.2 „Verfahren zur Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften“. In diesem Abschnitt wird Folgendes beschrieben:

- Die Modalitäten, nach denen eine Klassifikationsgesellschaft auf der Liste der durch den ADN-Verwaltungsausschuss „zur Anerkennung empfohlenen“ Gesellschaften aufgeführt werden kann (Unterabschnitte 1.15.2.1 bis 1.15.2.3);
- Die Verfahren und Modalitäten, nach denen der Verwaltungsausschuss eine Klassifikationsgesellschaft von der Liste der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften streichen kann (Unterabschnitte 1.15.2.5 bis 1.15.2.7). Bei den Änderungen des ADN, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen, werden diese Verfahren und Modalitäten voraussichtlich vervollständigt.

2. Zwischen diesen beiden Extremsituationen sind heute keine Bestimmungen vorgesehen, um von Zeit zu Zeit zu überprüfen, ob eine zur Anerkennung empfohlene Klassifikationsgesellschaft weiterhin die Voraussetzungen erfüllt, die zu dieser Empfehlung geführt haben.

3. Die unter obigem Punkt 2 vorgenommene Feststellung kann durch die folgenden Fakten ergänzt werden:

- Historisch gesprochen erfolgten die ersten Empfehlungen zur Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften vor mehr als 4 Jahren (Punkt 20 und 21 des Berichts des ADN-Verwaltungsausschusses vom 18. Juni 2008 – Dokument ECE/ADN/2 vom 27. Juni 2008);
- Die „Bedingungen und Kriterien, die von den Klassifikationsgesellschaften bei Anerkennung zu erfüllen sind“, welche in Abschnitt 1.15.3 ausgeführt sind, können im Laufe der Zeit geändert werden. Beispielsweise erforderte Unterabschnitt 1.15.3.8 der dem ADN 2007 beigefügten Verordnung im Jahr 2009 eine Konformität mit der Norm EN 45004:1995, während im ADN 2011 auf die Norm EN ISO/CEI 17020:2004 verwiesen wird.

4. Die Themenstellungen betreffend Klassifikationsgesellschaften und deren Anerkennung sind auch Gegenstand der Arbeit anderer internationaler Organisationen, die im Bereich Seeschifffahrt tätig sind:

- Im Rahmen des „Pakets Erika 3“ hat die Europäische Union 2009 die Verordnung (EG) Nr. 391/2009 und die Richtlinie 2009/15/EG zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen (und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden) verabschiedet. Diese beiden Texte ersetzen die vormalige Richtlinie 94/57/EG;
- Die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) erarbeitet gerade eine „Richtlinie für anerkannte Organisationen“ (Code des organismes reconnus), den so genannten „RO-Code“, von welchem eine vorläufige Fassung in Anlage 6 des Schlussberichts des 20. Unterausschusses FSI vom April 2012 behandelt wird*.

5. Neben den Bedingungen und Kriterien, die die Organisationen beachten müssen, um ihre Anerkennung und/oder Zulassung zu erhalten, planen die unter Punkt 4 oben genannten internationalen Instrumentarien Bestimmungen im Hinblick auf die Neubewertung der Organisationen:

- Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 und Artikel 9.2 der Richtlinie 2009/15/EG, die eine Bewertung/Kontrolle alle zwei Jahre vorsehen;
- Teil III – Kapitel 7 „Verwaltung des Kontrollprogramms“ im Entwurf des RO-Codes.

* Der Entwurf des RO-Codes in seiner neusten Fassung kann von der französischen Delegation an das Sekretariat oder direkt an die Delegationen, die hierum ersuchen, übermittelt werden.

Vorschlag

6. Analog zu den Verfahrensweisen im Bereich Seeschifffahrt wird vorgeschlagen, in das Kapitel 1.15 der dem ADN beigefügten Verordnung Bestimmungen aufzunehmen, anhand derer von Zeit zu Zeit überprüft werden kann, ob eine Klassifikationsgesellschaft die Bedingungen ihrer Empfehlung zur Anerkennung weiterhin erfüllt, wobei die folgenden Parameter berücksichtigt werden sollen:

- Die geplanten Bestimmungen müssen einen angemessenen Zyklus für die erneuten Überprüfungen vorsehen;
- Bei einer zur Anerkennung empfohlenen Klassifikationsgesellschaft sollte, wenn diese über eine gültige Empfehlung verfügt, diese Empfehlung nicht allein aufgrund der Änderung der „Bedingungen und Kriterien“ des Abschnitts 1.15.3 in Frage gestellt werden.

7. Das für die Aufnahme dieser Änderungen eingesetzte Mittel besteht in einem Vorschlag zur Änderung von Abschnitt 1.15.2.3 gemäß unten stehendem Text (die Hinzufügungen gegenüber dem bestehenden Text sind fett gedruckt und unterstrichen):

„1.15.2.3 **Empfehlung zur Anerkennung**

1.15.2.3.1 Nach Prüfung des Berichts der Sachverständigen beschließt der Verwaltungsausschuss nach dem Verfahren gemäß Artikel 17 Absatz 7 Buchstabe C des ADN innerhalb höchstens eines Jahres, den Vertragsparteien die Anerkennung der betreffenden Klassifikationsgesellschaft, **unbeschadet der Bestimmungen des Abschnitts 1.15.2.5 und für eine Dauer von fünf Jahren**, zu empfehlen ~~oder nicht~~. Der Verwaltungsausschuss führt eine Liste der Klassifikationsgesellschaften, deren Anerkennung den Vertragsparteien empfohlen wird. **Diese Liste wird, für jede zur Anerkennung empfohlene Klassifikationsgesellschaft, mit dem Ablaufdatum ihrer Empfehlung versehen.**

1.15.2.3.2 **In einem 5-Jahreszyklus, gerechnet ab dem Jahrestag ihrer Erstempfehlung, beantragt die Klassifikationsgesellschaft die Erneuerung ihrer Empfehlung unter Einhaltung der Bestimmungen von 1.15.2.1. Der Verwaltungsausschuss bezeichnet einen Sachverständigenausschuss, der nach den Modalitäten von 1.15.2.2 vorgeht; der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Erneuerung der Empfehlung gemäß den Bestimmungen von 1.15.2.3.1.**

1.15.2.3.3 **Unbeschadet der Bestimmungen von 1.15.2.5 bleibt die Empfehlung, die eine Klassifikationsgesellschaft erhalten hat, bis zu ihrem Ablaufdatum gültig, auch dann, wenn die „Bedingungen und Kriterien“ des Abschnitts 1.15.3 während der Gültigkeitsdauer ihrer Empfehlung geändert werden.“**

8. Der Sicherheitsausschuss wird aufgefordert, den vorliegenden Vorschlag zu prüfen, und sich zur Relevanz seiner Mitteilung an den Verwaltungsausschuss zu äußern.
